

Rehabilitationseinrichtung: _____

**Information zum Entlassmanagement nach §§ 40 Abs. 2 Satz 6 und 41 Abs.1 Satz 4
in Verbindung mit 39 Abs. 1a SGB V**

Worum geht es beim Entlassmanagement?

Stationäre Rehabilitationseinrichtungen sind gesetzlich dazu verpflichtet, die bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Patienten nach ihrer Entlassung vorzubereiten. Dabei hat der Versicherte gegenüber der Krankenkasse einen Anspruch auf Unterstützung.

Beim Entlassmanagement geht es insbesondere um:

- die medizinische und pflegerische Versorgung im unmittelbaren Anschluss an die Rehabilitation, z. B. durch die frühzeitige Kontaktaufnahme zum weiterbehandelnden Arzt oder durch die Vereinbarung von Terminen,
- Hilfestellung und Beratung bei der Beantragung von Leistungen der Kranken- und/oder Pflegekasse, die im Anschluss an die Rehabilitation erforderlich sind,
- Hilfestellungen bei der Kontakthanbahnung zur Selbsthilfe,
- die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, soweit dies unmittelbar im Anschluss an die Rehabilitation erforderlich ist,
- Aushändigung eines Reha-Entlassungsberichts,
- Hilfestellungen bei der Beantragung von erforderlichen Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben,
- Hilfestellungen bei der Beantragung von erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Sie werden über alle Maßnahmen des Entlassmanagements durch die Rehabilitationseinrichtung informiert und beraten. Wenn Sie es wünschen, werden Ihre Angehörigen oder Bezugspersonen zu den Informationen und Beratungen hinzugezogen.

Warum bedarf es einer Einwilligungserklärung?

Im Rahmen des Entlassmanagements kann es erforderlich werden, dass die Rehabilitationseinrichtung Kontakt zur Kranken- oder Pflegekasse, zu Ärzten, Heilmittelerbringern (z. B. Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten), Lieferanten von Hilfsmitteln und im Falle einer pflegerischen Anschlussversorgung zu der von Ihnen benannten Pflegeeinrichtung aufnehmen muss. Eine eventuell notwendige Übermittlung der Daten ist nur erlaubt, wenn Sie dazu schriftlich Ihre Einwilligung geben. In der beigegeführten Einwilligungserklärung können Sie erklären, ob Sie dem Entlassmanagement zustimmen oder dieses nicht wünschen. Eine Einwilligungserklärung können Sie jederzeit ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch widerrufen. Der Widerruf gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser bei der Rehabilitationseinrichtung bzw. der Kranken-/Pflegekasse eingeht. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Anlage 1a

Rahmenvertrag Entlassmanagement-Reha vom 01.02.2019

Eine fehlende Einwilligung kann dazu führen, dass Anschlussmaßnahmen möglicherweise nicht rechtzeitig eingeleitet werden oder beginnen. Bei Anträgen auf Leistungen der Kranken- oder Pflegekassen kann dies eine spätere Antragstellung zur Folge haben.

Wenn wir für die Vorbereitung der Anschlussversorgung Kontakt zu einem Arzt oder einen anderen Leistungserbringer, z.B. einem Physiotherapeuten, aufnehmen sollen, dann steht Ihnen die Auswahl des jeweiligen Leistungserbringers frei.

Gerne geben wir Ihnen weitere Auskünfte zum Entlassmanagement.